

die Ausbildung des Reichslehnrechts einzugehen. Dabei ist vor allem zu untersuchen, in welchem Maße das Reichslehnrecht die territoriale Lehnrechtsentwicklung beeinflussen konnte und in welchem Umfang die Könige der Stauferzeit damit in der Lage waren, mit Hilfe der Lehngerichtsbarkeit die bereits weitgehend nach oben abgeschlossene Lehnspyramide⁵⁾ zu unterlaufen und so unmittelbar die Lehnverhältnisse im Bereiche der Untervasallen zu beeinflussen (III)⁶⁾.

I. Der Umfang der königlichen Lehngerichtsbarkeit

1. Die Kompetenz des königlichen Lehngerichts

Dabei ist zunächst zu fragen, inwieweit es überhaupt gerechtfertigt ist, bei der Entscheidung von lehnrechtlichen Streitigkeiten durch das königliche Gericht von einem „Lehngericht“⁷⁾ zu sprechen, zumal die Quellen das königliche Gericht nur mit ganz allgemein gehaltenen Wendungen, wie „curia“, „curia generalis“, „placitum“ usw.⁸⁾ bezeichnen.

Am Beispiel des Prozesses gegen Heinrich den Löwen hat die Forschung jedoch bereits auf die Doppelgleisigkeit des am königlichen Gericht angewandten Verfahrens nach Land- und Lehnrecht sowie auf die Unterschiede zwischen beiden Verfahren hingewiesen⁹⁾. Darüber hinaus zeigt ein Schreiben König Konrads III. an den Abt Wibald von Stablo vom Jahre 1151 deutlich, daß auch die Könige selbst durchaus zwischen ihrer Eigenschaft als Richter nach Lehn- oder Landrecht unterschieden¹⁰⁾.

⁵⁾ Vgl. Mitteis, Lehnrecht S. 404, 441, 448 und ders., Der Staat des hohen Mittelalters (81968) S. 333.

⁶⁾ Die vorliegende Untersuchung ist als Vorstudie einer größeren Abhandlung über das Reichslehnrecht des Spätmittelalters gedacht. Eine erschöpfende Behandlung der angesprochenen Problemkreise — insbesondere die materiellrechtliche Auswertung der Rechtsprechung des königlichen Lehngerichts — würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen und ist daher nicht beabsichtigt. Die Darstellung beschränkt sich außerdem auf den Bereich der streitigen Gerichtsbarkeit; die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit (z. B. Belehnungen, Lehnsauftragungen und -veräußerungen) kann aus dem gleichen Grunde hier nicht behandelt werden.

⁷⁾ Zum Verhältnis „königliches Lehngericht“ und „Reichs“- oder „Hoftag“ vgl. unten S. 419 f.

⁸⁾ Vgl. Franklin, Reichshofgericht 2, S. 62 mit Nachweisen.

⁹⁾ Vgl. Mitteis, Prozesse, SB Heidelberg (1927) S. 48 ff.; Erdmann, Prozeß Heinrichs des Löwen S. 280 ff.

¹⁰⁾ In dem Schreiben berichtet der König, daß er Heinrich den Löwen nach Ulm geladen habe *ad expostulandum beneficalem iustitiam*...: Philipp Jaffé, Monumenta Corbeiensia (Bibliotheca Rerum Germanicarum 1, 1864) Nr. 319, S. 449.